

Protokoll zum  
Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden  
Vom 14. Mai 2010\*

**Dipl.-Kff. Isabel Gabert, LL.M.**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am  
Lehrstuhl für Steuerrecht,  
Ruhr-Universität Bochum

**„Der Teilwert im Bilanzsteuerrecht –  
Bloße Worthülse oder geeigneter Bewertungsmaßstab?“**

---

\*Dipl.-Finanzwirtin Diana Klesen, Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

Einleitung .....	2
1. Die historische Entwicklung des Teilwertbegriffs im EStG .....	2
2. Fortbestand der Teilwertdefinition im geltenden Einkommensteuerrecht.....	3
3. Der Teilwert im geltenden Einkommensteuerrecht .....	5
3.1 Teilwert als Entnahmewert .....	5
3.2 Teilwert als Einlagewert .....	6
3.3 Teilwert bei der Bewertung von verdeckten Einlagen nach § 6 Abs. 6 S.2 EStG .....	7
3.4 Teilwertansatz bei der Übertragung/Überführung von Wirtschaftsgütern unterschiedlicher Betriebsvermögen .....	8
3.5 Teilwertansatz bei entgeltlichem und teilentgeltlichem Erwerb eines Betriebs nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG .....	11
3.6 Teilwertabschreibung .....	12
3.7 Zwischenfazit .....	12
4. Vollzugsfragen .....	13
4.1 Unternehmensbewertungsmethoden und Teilwertermittlung .....	13
4.2 Teilwertgrenzen und Teilwertvermutungen .....	13
4.3 Fazit.....	14
5. Berücksichtigung von Wertminderungen in ausländischen Steuersystemen.....	15
6. Fazit.....	16

## Einleitung

Der Vortrag von *Frau Gabert* basiert auf ihrer Dissertation, die zurzeit Herrn Prof. Seer zur Begutachtung vorliegt. Nach einem einleitenden historischen Teil zur Entwicklung des Teilwerts erläutert *Frau Gabert* im Folgenden die Anwendungsfälle des Teilwerts nach geltendem Einkommensteuer- bzw. Bilanzrecht. Dabei durchleuchtet sie kritisch, auch vor dem Hintergrund des Vollzuges, ob er bloße Worthülse oder geeigneter Bewertungsmaßstab ist, ehe sie nach einem Rechtsvergleich mit ausgewählten ausländischen Steuerrechtssystemen abschließend Alternativen zum Teilwertbegriff aufzeigt.

*Frau Gabert* beginnt ihren Vortrag mit einem Zitat von *Maafßen* aus dem Jahr 1968 „Teilwert ist der Betrag, auf den sich Steuerpflichtiger und Betriebsprüfung der Finanzverwaltung einigen.“ Die Aussage treffe im Kern die Problematik der Teilwertfindung, was vor dem Hintergrund verwundere, dass § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG eine Legaldefinition des Teilwertbegriffs enthalte. Obwohl im Vergleich der sog. beizulegende Wert undefiniert bleibe, werde sich zeigen, ob ihm der Teilwert durch die Legaldefinition etwas an Präzision voraus habe.

### 1. Die historische Entwicklung des Teilwertbegriffs im EStG

*Frau Gabert* erläutert, dass der Teilwert sich aus dem gemeinen Wert des Preußischen Allgemeinen Landrechts heraus entwickelt habe. § 112 ALR habe ihn als „Nutzen, den eine Sache einem jeden Besitzer gewähren kann“ definiert. Durch den preußischen Gesetzgeber sei der gemeine Wert im Vermögen- und Erbschaftsteuerrecht zu einem Verkehrswert umgedeutet wor-

den. Der gemeine Wert sei dann als allgemeiner Bewertungsmaßstab in die Reichsabgabenordnung übernommen worden, wo er als Verkaufspreis gedeutet worden sei. Schließlich habe der gemeine Wert als Bewertungsmaßstab Einzug in das EStG 1920 und 1925 gefunden. In der Gesetzesbegründung von 1925 sei der gemeine Wert als der Preis bezeichnet worden, „den ein Käufer des gesamten Betriebes, der das Unternehmen fortsetzen will, bei der Berechnung des Kaufpreises für den ganzen Betrieb für den Gegenstand ansetzen würde.“ Diese Definition sei inhaltlich mit dem heutigen Teilwertbegriff identisch. Im Reichsbewertungsgesetz 1934 sei der gemeine Wert wieder als Verkaufswert verstanden worden. Dies verdeutliche, dass der Begriff des gemeinen Wertes einem wechselnden Verständnis unterworfen gewesen sei.

Der Teilwertbegriff gehe auf *Ludwig Mirre* (1913) zurück, welcher festgestellt habe, dass der Gesamtwert eines Unternehmens meist höher sei, als die Summe seiner Einzelwerte. *Mirre* habe die Bedeutung des einzelnen Gegenstandes für die ganze Einheit als Teilwert bezeichnet. Er habe zwar Ermittlungsprobleme bei der Zuordnung zu einzelnen Wirtschaftsgütern erkannt. *Frau Gabert* hält seine Lösungsansätze jedoch für unbefriedigend. Der Teilwertbegriff sei durch den RFH erstmals im Urteil vom 14.12.1926 (VI A 575/26) übernommen worden, wobei er zwischen Einzelwert, als Wert eines aus dem Betriebszusammenhang gerissenen Gegenstands einerseits, und andererseits dem Teilwert, als Wert eines Gegenstandes der Teil einer wirtschaftlichen Einheit sei, unterschieden habe. Der Teilwert sei anhand der Differenzmethode ermittelt worden, bei der das Betriebsvermögen mit und ohne den Gegenstand verglichen worden sei. Schon der RFH habe aber Teilwertgrenzen und –vermutungen aufgestellt, auf welche noch heute der BFH Bezug nehme. *Frau Gabert* weist darauf hin, dass der Teilwert erstmalig im EStG 1934 kodifiziert worden sei und die damalige Definition bis heute fortbestehe. *Frau Gabert* führt an, dass aus der Gesetzesbegründung nicht hervorgegangen sei, warum eine Kodifizierung stattgefunden habe.

## 2. Fortbestand der Teilwertdefinition im geltenden Einkommensteuerrecht

*Frau Gabert* weist darauf hin, dass die Kodifizierung des Teilwertbegriffs scheinbar unkritisch und unreflektiert erfolgt sei und der Gesetzgeber – anders als *Mirre* und der RFH – die Ermittlungsprobleme trotz Offensichtlichkeit nicht erkannt habe. Die Teilwertdefinition enthalte drei Teilwertfiktionen: Going-Concern-Fiktion, Erwerberfiktion und Fiktion der Verteilung des Gesamtkaufpreises auf die Wirtschaftsgüter. *Frau Gabert* stellt diese im Folgenden dar und durchleuchtet sie kritisch:

Die *Going-Concern-Fiktion* unterstelle die Fortführung des Unternehmens so lange wie es nicht den tatsächlichen Verhältnissen widerspreche. *Frau Gabert* führt an, dass es sich eher um eine Fortführungsannahme als um eine „Fiktion“ handle. Dabei habe eine Orientierung am bewährten handelsrechtlichen Going-Concern-Prinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB stattgefunden. Dadurch solle eine realitätsgerechte Teilwertermittlung ermöglicht werden.

Die *Erwerberfiktion* beinhaltet, dass eine Bewertung des Unternehmens so erfolgen müsse, wie ein fiktiver Unternehmenserwerber die einzelnen Wirtschaftsgüter bewerten würde. Die Teilwertermittlung solle danach objektiviert werden und der Teilwert drücke die Bedeutung eines Wirtschaftsgutes für das Unternehmen eines fiktiven und objektivierten Bewerbers aus. *Frau Gabert* weist auf folgende *Probleme der Erwerberfiktion* hin:

- Da es *den einen* Wert nicht gebe, sei eine Bewertung immer vom jeweiligen Bewertungszweck abhängig. Dies stehe im Widerspruch dazu, dass bei der Unterstellung eines fiktiven Erwerbers dessen Ziele und somit ein Bewertungszweck nicht klar seien.
- Auch die Annahme des BFH, ein fiktiver Erwerber sei mit dem tatsächlichen Inhaber des Unternehmens gleichzustellen, stehe im Widerspruch zum Ziel, die Wertermittlung zu objektivieren. Unter diesen Prämissen werde man nach Ansicht von *Frau Gabert* zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine realistische Wertermittlung so unmöglich sei.

Bezüglich der *Fiktion der Verteilung des Gesamtkaufpreises auf die Wirtschaftsgüter* gehe der BFH davon aus, dass bei Ermittlung des Gesamtkaufpreises im Rahmen der Teilwertermittlung zwischen Veräußerer und fiktivem Erwerber eines Gesamtbetriebs ein Preis ausgehandelt würde, in den die Preisvorstellungen von Erwerber und Veräußerer eingebracht und in kaufmännischer Weise vertretbarem Rahmen durchgesetzt würden. *Frau Gabert* weist darauf hin, dass der Teilwert von subjektiven Wertvorstellungen losgelöst und nach dieser Ansicht ein objektiver Wert sei. Sie zeigt folgende *Probleme der Fiktion der Verteilung des Gesamtkaufpreises auf die Wirtschaftsgüter* auf:

- Es sei bereits zweifelhaft, ob es *den einen* Wert, den objektiven Wert überhaupt gebe. *Driien* habe dazu ausgeführt, dass man sich dem Wert nur von außen nähern könne, ohne ihn aber erfassen zu können.
- Auch ist *Frau Gabert* der Ansicht, die Verteilung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Wirtschaftsgüter sei mangels schlüssigen Verteilungsschlüssels problematisch.

Aus der Teilwertdefinition werde auf *Teilwerteigenschaften* geschlossen: *Frau Gabert* stellt fest, dass es *den einen* objektiven Wert nicht gebe. Auch sei der Teilwert kein rein subjektiver Wert. Jedoch seien subjektive Elemente bei der Teilwertermittlung nicht ausschließbar. Der Teilwert sei aber als *objektivierter Wert* zu sehen. Die Rechtsprechung habe Teilwertvermutung und -grenzen aufgestellt um den Teilwert als objektivierten Wert praktikabel zu machen, indem sie ihn von persönlichen Verhältnissen zu abstrahieren und allgemeingültige Werte zu schaffen versucht.

*Herr Prof. Seer* stellt die Zufälligkeit des Teilwertes heraus. Zwar habe Mirre i. E. nicht falsch gelegen. Eine isolierte Betrachtung sei nicht möglich. Jedoch betont *Herr Prof. Seer* die Problematik der dreifachen Fiktion. Er hinterfragt kritisch die Praktikabilität des Teilwerts, wenn zur Ermittlung eines jeden Teilwerts eine gesamte Unternehmensbewertung durchzuführen sei. Auch die Zurechnungslehre von Mirre im zweiten Schritt hält er für problematisch und vermutet

Vollzugsprobleme. *Herr Prof. Seer* weist darauf hin, dass sich der Teilwert trotz zahlreicher Reformen des EStG seit der Zeit des Nationalsozialismus gehalten habe.

### 3. Der Teilwert im geltenden Einkommensteuerrecht

#### 3.1 Teilwert als Entnahmewert

*Frau Gabert* erläutert, dass seit dem EStG 1934 Entnahmen und Einlagen mit dem Teilwert zu bewerten seien, wobei der Wortlaut der EStG 1934 insoweit inhaltlich noch immer dem der aktuellen Legaldefinition entspreche. Vorweg legt sie die Unterscheidung zwischen der Bewertung, einerseits von Sachentnahmen bilanzierbarer Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, sowie andererseits von Nutzungs-/Leistungsentnahmen nicht bilanzierbarer Wirtschaftsgüter mit den Selbstkosten (so BFH) dar. Da die Teilwertbewertung die Entnahme eines Wirtschaftsgutes voraussetze, was bei Nutzungs-/Leistungsentnahme fehle, weist *Frau Gabert* darauf hin, dass diesbezüglich eine Gesetzeslücke existiere. Während § 4 Abs. 1 EStG die Entnahme zu betriebsfremden Zwecken dem Grunde nach regelt, betreffe § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG deren Bewertung - abweichend vom gemeinen Wert als Regelwert - mit dem Teilwert. Die genannten Paragraphen dienten der Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Sphäre, wobei der Teilwert beide voneinander trennen solle. Der Teilwertansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG führe zur Aufdeckung stiller Reserven in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und Teilwert. Die Entnahme sei charakterisiert als einkommensteuerliche Gewinnverwirklichung ohne Umsatzakt. Mangels realisierten Marktwertes sei der Teilwert *Ersatzwert* für die fehlende Geldzahlung. Die Zweckmäßigkeit des Teilwerts erschließe sich bei der Betrachtung der Bedeutung des Teilwertansatzes für den Betriebsvermögensvergleich. Der Zweck der Korrektur um Entnahme durch Addition beim Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG liege in einer *Neutralisationsfunktion*, so dass i. E. nur betriebliche Geschäftsvorfälle erfasst würden. Zudem sei die Entnahme zum Teilwert *Ersatzrealisationstatbestand*, da die im Betriebsvermögen gebildeten stillen Reserven realisiert und im letztmöglichen Zeitpunkt für den Steuerzugriff erfasst würden. *Frau Gabert* sieht in der Beurteilung des Teilwerts, der dem Wirtschaftsgut aufgrund seiner *Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb* beigemessen werde, folgende Widersprüche: Ein Widerspruch zu *Entnahmebegriff und -handlung* liege darin, dass der Teilwert die Betriebszugehörigkeit betone, wohingegen die Entnahme gerade nicht betrieblich sondern außerbetrieblich veranlasst sei. Auch sei ein Widerspruch zur *Neutralisationsfunktion* gegeben, da außerbetriebliche Vermögensverschiebungen neutralisiert und damit die außerbetriebliche Sphäre betroffen sei. Der Widerspruch zur *Going-Concern-Fiktion* des Teilwertes bestehe darin, dass ein Betriebszusammenhang bei Entnahmen gerade nicht gegeben sei. Daher schlägt *Frau Gabert* einen Bewertungsmaßstab vor, der nicht auf den Unternehmenszusammenhang abstelle und prüft den Fall der Veräußerung als Vergleichsmaßstab. Gemeinsam hätten Entnahme und Veräußerung das Herauslösen des Wirtschaftsgutes aus der betrieblichen Sphäre und die Übertragung in eine

fremde wirtschaftliche Verfügungsmacht. *Frau Gabert* geht von einer Parallelität des Veräußerungs- und Entnahmefalls aus, so dass sie den gemeinen Wert als Einzelveräußerungspreis auch für die Entnahme als geeigneten Bewertungsmaßstab ansieht.

*Herr Prof. Seer* stimmt der These zu, dass der Teilwert auf Entnahmevorgänge nicht passe, sondern der gemeine Wert geeigneter erscheine. Er hält dies für eine überraschende Erkenntnis, vor dem Hintergrund dass die Teilwertbewertung seit 1934 existiere. Aus dem *Publikum* wird angeführt, dass zwischen dem Ansatz des gemeinen Wertes im UmwStG (geändert durch SEStEG) und dem Entnahmefall Unterschiede beständen. Während der Umwandlungsfall als tauschähnlicher Vorgang angesehen werden könne, fehle es im Entnahmefall an einer entsprechenden Kompensation, weshalb ein anderer Wert als der gemeine Wert durchaus als gerechtfertigt angesehen wird. Zudem sei zweifelhaft, ob in der Praxis substantielle Unterschiede zwischen den Werten beständen, da faktisch meist ein Verkehrswert angesetzt werde. *Herr Prof. Seer* erwidert daraufhin, dass es angesichts dieser Vollzugsdefizite des Teilwertes nur konsequent sei, diesen schon auf normativer Ebene gegen einen gemeinen Wert auszutauschen. *Herr Dr. Krumm* merkt an, dass bei der Umwandlung der gesamte Betrieb bewertet werde, dort also der Teilwert grundsätzlich dem gemeinen Wert entsprechen möge. Anders sei dies jedoch bei der Bewertung von übertragenen Einzelwirtschaftsgütern.

### 3.2 Teilwert als Einlagewert

*Frau Gabert* erläutert, dass Einlagen dem Betrieb durch Widmungsakt des Steuerpflichtigen zugefügte Wirtschaftsgüter seien. Während § 4 Abs. 1 S. 7 EStG die Einlage dem Grunde nach regelt, betreffe § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG –parallel zum Einlagewert – deren grundsätzliche Bewertung mit dem Teilwert. *Frau Gabert* weist darauf hin, dass davon abweichend § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 lit. a) bis c) EStG zum Zwecke der Missbrauchsbekämpfung den Ansatz niedrigerer Anschaffungs-/Herstellungskosten (AK/HK) statt des Teilwertes vorsehe. Der Zweck des Teilwertes variere je nach Verhältnis gegenüber den AK/HK:

- Sei der Teilwert größer als die AK/HK, werde durch den Teilwertansatz eine Verlagerung von der privaten in die betriebliche Sphäre und damit eine Steuerverstrickung nicht steuerbarer Wertsteigerungen verhindert.
- Sei der Teilwert kleiner als die AK/HK, werde durch den Teilwertansatz eine Verlagerung von der privaten in die betriebliche Sphäre und somit eine steuerwirksame Realisierung nicht steuerbarer Wertminderungen verhindert.

Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG diene somit der Trennung von privater und betrieblicher Sphäre, sodass im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches parallel zur Entnahme eine Korrektur durch Subtraktion vorzunehmen sei (*Neutralisierungsfunktion*). Auch die Einlage bei Eröffnung eines Betriebes werde nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 6 EStG mit dem Teilwert bewertet. Dadurch sollen nach Ansicht von *Frau Gabert* Gesetzeslücken geschlossen, Zweifeln vorgebeugt

und Überbewertungen aufgrund fehlender Zweischneidigkeit der Eröffnungsbilanz vermieden werden. Der BFH lege für die Eröffnung einen modifizierten Teilwertbegriff zugrunde, wonach der Teilwert der Preis sei, den ein fremder Dritter anstelle des Steuerpflichtigen für die Beschaffung des Wirtschaftsguts aufgewandt hätte, wenn er den Betrieb eröffnet und fortgeführt hätte. Damit stellt *Frau Gabert* heraus, dass der BFH die der Teilwertdefinition immanente „Gesamtbetrachtungsweise“ verlassen habe. Die durch den BFH *modifizierte Teilwertvermutung* beinhalte, dass die Wiederbeschaffungskosten zu Beschaffungskosten würden, die regelmäßig dem gemeinen Wert entsprächen. Der Teilwert für Wirtschaftsgüter des Anlage- und des Umlaufvermögens entsprächen regelmäßig dem gemeinen Wert. Nach der Ansicht von *Frau Gabert* sei bei dieser Regelung der *Teilwert faktisch durch den gemeinen Wert ersetzt* worden.

Anders als bei der Entnahme werde durch die Einlage ein Bezug zum Unternehmen zwar hergestellt und nicht gelöst, sodass der Teilwert für die Einlage noch eher nachvollziehbar sei. *Frau Gabert* hält es aber für fraglich, ob das gerade eingelegte Wirtschaftsgut bereits eine derartige Bedeutung für das Unternehmen besitze, dass sich sein Wert schon aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Unternehmen bestimmen ließe. Sie hält für diese Wertermittlung eine längere Unternehmenszugehörigkeit für erforderlich. Bei der Bewertung der Einlage solle es nach Ansicht von *Frau Gabert* nicht auf den Unternehmenszusammenhang ankommen, sondern als Vergleichsmaßstab solle hier die Beschaffung des Wirtschaftsgutes am Markt, also der gemeine Wert, dienen. Dies sei vom BFH für § 6 Abs. 1 Nr. 6 EStG auch anerkannt.

### **3.3 Teilwert bei der Bewertung von verdeckten Einlagen nach § 6 Abs. 6 S.2 EStG**

*Frau Gabert* erläutert, dass der Teilwert auch bei der Übertragung eines Wirtschaftsgutes im Wege der verdeckten Einlage Anwendung finde. Dabei seien die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft um den Teilwert des eingelegten Wirtschaftsgutes zu erhöhen. Liege der Teilwert über dem Buchwert des eingelegten Wirtschaftsgutes, so komme es im Herkunftsbetriebsvermögen zur Gewinnrealisierung. Entspreche der Teilwert dem Buchwert, so sei die Einlage beim Gesellschafter ein erfolgsneutraler Aktivtausch (Wirtschaftsgut gegen die erhöhten Anschaffungskosten der Beteiligung getauscht). Bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft werde das eingelegte Wirtschaftsgut generell mit dem Teilwert angesetzt. Ausnahmsweise erfolge im Fall des § 6 Abs. 6 S. 6 EStG ein Ansatz mit den niedrigeren AK/HK nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) EStG. Auch hier komme nach Ansicht von *Frau Gabert* dem Teilwert eine Gewinnkorrekturfunktion durch Erfassung stiller Reserven zu. Die Literatur beurteile die verdeckte Einlage als tauschähnlichen Vorgang. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung die verdeckte Einlage dem Veräußerungsvorgang gleichstellen wollen. Fraglich bleibe nach Auffassung von *Frau Gabert* die Zweckmäßigkeit des Teilwertansatzes. Beim Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG und beim Veräußerungsvorgang sei jedoch der gemeine Wert maßgeblich. Die Kritikpunkte der Teilwertbewertung bei der offenen Einlage, wie etwa die schwach ausgeprägte Betriebsbezogenheit des eingelegten Wirtschaftsgutes, seien nach Ansicht von *Frau Gabert*

auch für die verdeckte Einlage relevant. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit dem Beschaffungsvorgang sei der gemeine Wert auch hier der geeignetere Bewertungsmaßstab. Vor der Kodifizierung sei der gemeine Wert als Bewertungsmaßstab diskutiert aber abgelehnt worden. Im Vergleich zur verdeckten Einlage nach § 6 Abs. 6 EStG liege bei der Bewertung von Sacheinlagen nach § 20 Abs. 1 UmwStG eine Gesamtkaufpreissituation dort sogar vor. *Frau Gabert* vertritt die Auffassung, dass angesichts der nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe eine einheitliche Bewertung offener und verdeckter Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert wünschenswert sei.

### **3.4 Teilwertansatz bei der Übertragung/Überführung von Wirtschaftsgütern unterschiedlicher Betriebsvermögen**

*Frau Gabert* stellt dar, dass § 6 Abs. 5 EStG generell die steuerneutrale Überführung einzelner Wirtschaftsgüter zwischen Betrieben des Steuerpflichtigen ermögliche. Bei einer schädlichen Verwendung des steuerneutral übertragenen Wirtschaftsgutes innerhalb der Sperrfrist erfolge gem. § 6 Abs. 5 S. 4 EStG grundsätzlich ein rückwirkender Teilwertansatz auf den Übertragungszeitpunkt. Der *Zweck des Teilwertansatzes* liege hier in der *Missbrauchsvermeidung*. Die Buchwertübertragung solle nur für Umstrukturierungszwecke, nicht zur Vorbereitung nachfolgender Veräußerung erfolgen dürfen. Dabei solle die Verschiebung stiller Reserven zwecks baldiger Übertragung durch den Empfänger vermieden und ihre Besteuerung sichergestellt werden. Auch bei § 6 Abs. 5 S. 5 und 6 EStG sei die Missbrauchsvermeidung vordergründig. Verhindert werden solle eine Verlagerung stiller Reserven einzelner Wirtschaftsgüter auf Anteile an Kapitalgesellschaften mit anschließender Anteilsveräußerung unter Ausnutzung der Vorteile, die das bei Gesetzeseinführung einschlägige Halbeinkünfteverfahren durch seine Tarifiermäßigung sowie durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG geboten haben. Wegen der Unentgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs und folglich mangels Realisierung am Markt diene nach Auffassung von *Frau Gabert* der Teilwert auch hier als *Ersatzbewertungsmaßstab*, als Wertsurrogat. Maßgeblich sei der Teilwert im zurückliegenden Übertragungszeitpunkt. *Frau Gabert* sieht hierin einen Widerspruch zur, der Teilwertdefinition entnommenen Bedeutung, der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsgutes zum Unternehmen bei der Teilwertermittlung. Das Ziel des Gesetzgebers, die stillen Reserven im Entstehungsbetrieb zu besteuern, könne nach Ansicht von *Frau Gabert* ebenso bzw. besser durch den gemeinen Wert erreicht werden. Eine Rechtfertigung des Teilwertes ergebe sich auch nicht aus den Gesetzesbegründungen. Die in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG geregelten Übertragungsvorgänge seien nach Auffassung von *Frau Gabert* zwar spezielle Formen des Tausches, die aber im Unterschied zum Vergleichsfall des § 6 Abs. 6 S. 1 EStG nicht mit dem gemeinen Wert anzusetzen seien. Dies sei widersprüchlich. Zudem ergäben sich gesteigerte Probleme bei der Teilwertermittlung durch den rückwirkenden Ansatz innerhalb der Sperrfrist.

Hierzu führt *Herr Prof. Seer* an, dass die Teilwertverknüpfung in § 6 Abs. 5 EStG einen typisierten Missbrauchsfall betreffe, wenn keine Umstrukturierung erfolge sondern eine Veräußerung vorbereitet werde. Man antizipiere den Veräußerungswert mit Rückwirkung. Der Teilwertansatz leuchte jedoch nicht ein, vielmehr sei der gemeine Wert auch hier sinnvoller. Auch die Gesetzesbegründung zu dem noch jüngeren § 6 Abs. 5 EStG liefere keine Begründung für die Teilwertbewertung. *Herr Prof. Seer* fragt nach den möglichen Motiven für den Teilwertansatz. *Frau Kramer* führt an, dass der Teilwertansatz womöglich historisch durch den Wandel vom gemeinen Wert zum Teilwert begründet sei. Dem widerspricht *Herr Prof. Seer*. Er ist der Ansicht, es habe auch keine „Epoche des Teilwertes“ gegeben. Zudem gibt er zu bedenken, dass auch im Totalentnahmefall der Betriebsaufgabe in § 16 Abs. 3 EStG einen gemeinen Wert anzusetzen sei. Die aktuelle Rechtslage gleiche einer „Wertlotterie“ und lasse kein System erkennen. *Frau Dr. Rüping* führt an, der Teilwert lasse sich möglicherweise im Entnahmefall dadurch rechtfertigen, dass ein Betriebszusammenhang durch den zur Wertermittlung vorzunehmenden Betriebsvermögensvergleich vor und nach der Entnahme gegeben sei. *Herr Prof. Seer* entgegnet, dass er diese Differenzmethode nach *Mirre* nicht unterstütze, sondern vielmehr für die Entnahme als Ersatzrealisation den gemeinen Wert ansetzen wolle. *Herr Dr. Krumm* gibt zu bedenken, ob nicht die Vernichtung des betrieblichen Mehrwerts aus privaten Motiven den Teilwertansatz – und nicht nur den Sachwert – rechtfertige. Er hält es aber für fraglich, ob der Gesetzgeber dies bedacht habe. Den Ansatz des gemeinen Wertes im Falle des § 16 Abs. 3 EStG könne er sich jedoch auch nicht erklären. Er hält es für möglich, dass der Fall mit dem der physischen Zerstörung vergleichbar sei. Darauf erwidert *Herr Prof. Seer*, dass der Fall der Entnahme ein anderer sei und dass es deren Zweck sei, als ultima ratio die Besteuerung vorzunehmen, obgleich eine Besteuerung von nicht am Markt Realisiertem grundsätzlich nicht erfolge. Als Vergleichsmaßstab bleibe daher nur der Verkaufspreis schlüssig. *Herr Prof. Seer* hält schon die Reziprozität zwischen Gesetz und Vollzug des Teilwertes für problematisch. Dies werde aber noch dadurch gesteigert, wenn schon die Dogmatik des Teilwerts verfehlt sei. Kritisch äußert sich *Herr Prof. Seer* auch zur Einführung des Teilwerts durch *Mirre*. Der Teilwert sei als fundamentaler Bewertungsmaßstab für die Masse der Fälle verfehlt. Die Schaffung einer sauberen Dogmatik würde auch die Praktikabilität der Bewertung fördern.

Nach dieser Zwischendiskussion resümiert *Frau Gabert*, dass bezüglich der Bewertungsmaßstäbe im geltenden Steuerrecht eine Systemlosigkeit herrsche. Dies werde auch durch den Paradigmenwechsel vom Ansatz des Teilwerts zum gemeinen Wert im UmwStG, insb. bei Einbringung eines Teil-/Betriebs in Kapital- (§ 20 UmwStG) oder Personengesellschaft (§ 24 UmwStG), deutlich. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zeige sich, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewertet würden. Da sowohl § 6 Abs. 5 S. 3 EStG als auch § 20 UmwStG Tauschähnlichkeit zugeschrieben werde, verwundere die Aufgabe des Teilwertansatzes im UmwStG im Vergleich zum Teilwertansatz bei der von § 6 Abs. 5 S. 3 EStG erfassten Übertra-

gung. Auch ergebe sich bei §§ 20 und 24 UmwStG kein Widerspruch zur Going-Concern-Fiktion, da die Übertragung eines funktionalen Teils als Sachgesamtheit und wirtschaftliche Einheit erfolge. Zudem wiesen nach Ansicht von *Frau Gabert* die §§ 20 und 24 UmwStG eine höhere Konformität zum in der Teilwertdefinition berücksichtigten wertbestimmenden Einfluss der Betriebszugehörigkeit des Wirtschaftsgutes. Hingegen ständen die Vorgänge des § 6 Abs. 5 S. 3 EStG – wie bereits dargelegt – im Widerspruch zur Teilwertdefinition. Wegen der fehlenden Systematik der Bewertungsmaßstäbe plädiert *Frau Gabert* auch für einen gesetzesübergreifenden einheitlichen Ansatz.

*Herr Prof. Seer* wendet ein, dass der Teilwert für den Tausch, dem Entgeltlichkeitscharakter zukomme, nicht passe. Wenn aber bei Einzelwirtschaftsgütern schon ein Teilwertansatz erfolge, dann sei dies im Sinne einer Going-Concern-Fiktion auch bei gesamten Unternehmen sinnvoll. Jüngst weiche der Gesetzgeber dort jedoch vom Teilwertansatz zum gemeinen Wert ab. *Herr Prof. Seer* kritisiert die isolierte Betrachtung differenziert nach Gesetzen. Er habe den Teilwertansatz in vielen Fällen schon immer für nicht nachvollziehbar gehalten. Auch beim Kölner Entwurf zum EStG habe er dafür plädiert, den Teilwertansatz abzuschaffen, sei jedoch auf Widerstand gestoßen, da der Teilwert in gewissen Fällen für notwendig erachtet worden sei. In einigen Fällen, z.B. bei der Teilwertabschreibung, sei der Teilwert nach Ansicht von *Herrn Prof. Seer* sinnvoll. *Herr Dr. Krumm* hinterfragt, ob die stillen Reserven bei der Teilwertbewertung nicht identisch mit der Bewertung mit dem gemeinen Wert seien. Aus dem *Publikum* wird angemerkt, dass der Firmenwert noch zu berücksichtigen sei. Er sei nach der Differenzmethode zu bewerten. Zunächst müsse der absolute Wert des Unternehmens ermittelt, dann eine Verteilung auf die Wirtschaftsgüter vorgenommen werden. *Herr Prof. Seer* fragt, ob bei der entgeltlichen Situation des § 20 Abs. 2 UmwStG ebenfalls ein Firmenwert anzusetzen sei. Dem wird aus dem *Publikum* zugestimmt. Zudem wird aus dem *Publikum* angeführt, dass bei der Differenzmethode eine Preisverhandlung zu Lasten des Firmenwertes gehe. Des Weiteren wird von *Herrn Heyes* auf Bewertungsprobleme in der Praxis hingewiesen. So wird gefragt, ob künftige Ertragsaussichten des Unternehmens sich im Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes niederschlagen und als „Minifirmenwert“ enthalten seien. Diese Frage stelle sich auch bezüglich der Verrechnungspreisproblematik des § 1 Abs. 3 AStG. Es sei zumindest zweifelhaft, ob praktisch überhaupt Unterschiede zwischen dem Teilwert und dem gemeinen Wert beständen. *Herr Prof. Seer* sieht darin ein Argument dafür, dass der Teilwert abzuschaffen sei. Aus dem *Publikum* wird auf die Problematik der Preisaufteilung beim Grundstückskauf hingewiesen. Auch hier sei im Sinne der Differenzmethode zunächst eine Gesamtbewertung vorzunehmen und sodann ein Verteilungsschlüssel auf den tatsächlichen Kaufpreis anzuwenden. *Herr Prof. Seer* weist darauf hin, dass das Zuordnungsproblem darin bestehe, dass fraglich sei, ob es sich jeweils um einen Mehr- oder Minderwert des Wirtschaftsgutes oder um einen Marken- bzw. Firmenwert handele. Aus dem *Publikum* wird angemerkt, dass Werte meist sehr subjektiv seien. Wenn z.B. ein Verkauf zwingend sei

und der Erwerber dies wisse, könne er den Preis beeinflussen. Gleiches gelte, wenn Konkurrenz oder andere wertbeeinflussende Faktoren ins Spiel kämen. Dagegen wird aus dem *Publikum* angeführt, dass es im Unternehmenskauffall schwierig sei, eine faire Aufteilung des subjektiv geprägten Kaufpreises auf die Wirtschaftsgüter vorzunehmen, insb. weil man die Buchwerte nicht kenne. Aus dem *Publikum* wird zur „Purchase-Price-Allocation“ ein Beispiel vorgetragen. Beim Börsengang eines Unternehmens seien 20 % der Anteile für den doppelten Preis des im Wertgutachten zuvor ermittelten Wertes gezahlt worden. Es erscheine äußerst fraglich, ob der Mehrbetrag voll für einen Firmenwert gezahlt worden sei. Zudem wird angemerkt, dass die Reihenfolge bei der Wertzuweisung nach der Differenzmethode zuerst eine Verteilung auf alle Wirtschaftsgüter und den Firmenwert vorsehe, der Rest sei als stille Reserven aufzuteilen. Aus dem *Publikum* wird zudem angemerkt, dass sich das Problem der Bewertung und des Ansatzes des „unliebsamen Firmenwertes“ auch aus der langen Abschreibungsdauer von 15 Jahren ergebe. Es sei zudem zweifelhaft, ob der Abschreibungszeitraum von 15 Jahren gerecht sei.

### **3.5 Teilwertansatz bei entgeltlichem und teilentgeltlichem Erwerb eines Betriebs nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG**

*Frau Gabert* stellt heraus, dass im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Teilwert nicht Ersatzwert sondern primärer Wert für die Bewertung von Wirtschaftsgütern beim (teil-)entgeltlichen Erwerb eines Betriebes sei. Bewertungshöchstgrenze für die Summe der Teilwerte aller Wirtschaftsgüter seien die AK des (Teil-)Betriebes. Der Regelungszweck liege darin, dass bei der Kaufpreisverteilung die Grundsätze der Einzelbewertung Beachtung fänden und dass eine Überbewertung der Wirtschaftsgüter wegen fehlender Zweischneidigkeit der Eröffnungsbilanz verhindert werde. Dabei bestehe nach Ansicht von *Frau Gabert* im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Regelungen eine hohe Konformität zwischen dem Bewertungszweck und den Teilwert-eigenschaften. Da die Fortführung der Sachgesamtheit hier möglich sei, bestehe eine Übereinstimmung mit der Going-Concern-Fiktion. Auch werde die Erwerbersicht betont, da ein Erwerber tatsächlich existiere. Zudem erfolge eine Orientierung an den konkreten betrieblichen Bedingungen aus Sicht des Erwerbers zwecks Erstellung einer Eröffnungsbilanz. *Frau Gabert* verdeutlicht, dass der Teilwert hier ein geeigneter Bewertungsmaßstab sei, weil er den wertbestimmenden Einfluss der Betriebszugehörigkeit sinnvollerweise berücksichtige. Trotz der Vergleichbarkeit der Fälle sei bei §§ 20, 24 UmwStG, anders als bei § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht der Teilwert, sondern der gemeine Wert Bewertungsmaßstab. Auch in Ansehung des § 6 Abs. 3 EStG werde nach Auffassung von *Frau Gabert* die fehlende Systematik mangels gesetzübergreifender konformer Beurteilung deutlich. Diese mangelnde inhaltliche Geschlossenheit lasse nach Ansicht von *Frau Gabert* die Gesetzgebung willkürlich erscheinen, da nicht erkennbar sei, warum mal der Teilwert, mal der gemeine Wert anzusetzen sei.

### 3.6 Teilwertabschreibung

*Frau Gabert* führt aus, dass § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung die Möglichkeit einer, von der Literatur als „Teilwertabschreibung“ bezeichneten, niedrigeren Bewertung eines Wirtschaftsgutes vorsähen. Der Teilwert sei insofern Korrekturwert und Ausnahme zur Regelbewertung mit den AK/HK, verhindere eine Vermögensüberbewertung und vermeide so die Bildung „stiller Lasten“. Zudem diene er der Verlustantizipation (Imparitätsprinzip) bzw. dem Verlustausweis (statische Bilanzbetrachtung). *Frau Gabert* erläutert, dass mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 die Abschaffung der Teilwertabschreibung mit der Begründung vorgesehen war, die Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit durch Einschränkung stiller Reserven zu gewährleisten. Die geäußerte, massive Kritik an der vollumfänglichen Abschaffung habe sich jedoch im politischen Willensbildungsprozess nicht gänzlich durchgesetzt, sodass es letztlich zu einer Abschaffung der Teilwertabschreibung lediglich bei vorübergehender Wertminderung kam. Zum Argument, die Teilwertabschreibung werde zum Zwecke der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeschafft, entgegnet *Frau Gabert*, dass Wertminderungen bei der Gewinnermittlung abgebildet werden können müssten, wenn die Leistungsfähigkeit des Unternehmens an der Entwicklung ihres Betriebsvermögens gemessen werden solle. Wertminderungen seien bei Abschaffung der Teilwertabschreibung und der konsequent erfolgten Überbewertung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Ohne die Teilwertabschreibung sei eine Verlustantizipation nicht möglich und Verluste würden erst bei Verkauf des Wirtschaftsgutes deutlich. Teilwertabschreibungen dienten nach Ansicht von *Frau Gabert* gerade dazu, die Leistungsfähigkeit treffend abzubilden und eine Besteuerung nach der Vermögenslage zum Stichtag zu ermöglichen. *Frau Gabert* verdeutlicht, dass die Begründung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vom Gesetzgeber wohl nur vorgeschoben worden und eigentlich Fiskalzwecke verfolgt worden seien. Sie hält die Teilwertabschreibung für systemkonform im Modell der bilanziellen Gewinnermittlung und aufgrund der Möglichkeit zur Erfassung von außerplanmäßigen Wertminderungen als dem System der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich immanent. Den Teilwert hält sie als Bewertungsmaßstab insofern für sinnvoll, da er eine Verbindung zwischen der Einzelbewertung eines Wirtschaftsgutes und seiner Einbindung in das Unternehmen herstelle. Da das Wirtschaftsgut im Unternehmen verbleibe, bestehe kein Widerspruch zur Going-Concern-Fiktion. Eine Abschreibung auf den Wert, den das Wirtschaftsgut bei Fortführung des Unternehmens für den Erwerber des gesamten Unternehmens habe, sei daher insofern konsequent.

### 3.7 Zwischenfazit

*Frau Gabert* resümiert, dass der Teilwert nicht immer unsinnig sei, sondern seine Berechtigung jeweils an der Bewertungssituation und dem Bewertungszweck gemessen werden müsse. Der Teilwert sei immer dann ungeeigneter Bewertungsmaßstab, wenn ein Widerspruch zu dem jeweiligen Gesetzeszweck herrsche. Dieser trete generell auf, wenn Einzelveräußerungs- oder

Einzelwerbstatbestände einen Vergleichsmaßstab für die Bewertungssituation bilden könnten, wenn keine Gesamtkaufpreissituation vorliege oder ein Surrogat für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter ohne Berücksichtigung des Unternehmenszusammenhangs gesucht werde. Hingegen eigne sich der Teilwert als Bewertungsmaßstab bei hoher Konformität zwischen Regelungszweck und Teilwerteigenschaft und -fiktionen, was bei der Bewertung betrieblicher Sachgesamtheiten gegeben sei sowie bei Vorliegen einer Gesamtkaufpreissituation und wenn die Einbindung des Wirtschaftsgutes in ein Unternehmen für die Bewertung relevant sei bzw. die Going-Concern-Fiktion erfüllt sei.

## **4. Vollzugsfragen**

### **4.1 Unternehmensbewertungsmethoden und Teilwertermittlung**

*Frau Gabert* weist darauf hin, dass Probleme bei Unternehmensbewertungsmethoden und Teilwertermittlung sich generell auf drei Ebenen ergäben, insb. auf der Ebene der Wahl der Werttheorie, der Wahl der Unternehmensbewertungsmethode sowie – als Hauptproblem – auf der Ebene der Verteilung des Unternehmenswertes auf die Wirtschaftsgüter. Auf der Ebene der Wahl der Werttheorie sei nur die funktionale Werttheorie geeignet, da sie nicht den Teilwerteigenschaften und -fiktionen widerspreche, einen objektivierten Wert ermittle und durch Unterstellung typisierter Managementfaktoren konform zur Erwerberfiktion sei. Bei der Wahl der Unternehmensbewertungsmethode seien Einzelbewertungsverfahren nicht geeignet, da sie Effekte außer Acht ließen, die sich aus dem Zusammenwirken einzelner Vermögenswerte ergäben. Gesamtbewertungsverfahren seien nur mit Einschränkungen anwendbar. So solle nach Ansicht von *Frau Gabert* das Ertragswertverfahren nur eingeschränkt anwendbar sein, wenn der Teilwert einem Ertragswert entspreche, nicht hingegen, wenn er –wie diskutiert wird – ein Substanzwert sei. Bei der Verteilung der Unternehmenswerte auf die Wirtschaftsgüter liege das Hauptproblem darin, dass kein geeigneter Verteilungsschlüssel existiere (Dieses Problem sei bereits bei der Teilwertfiktion der „Verteilung des Gesamtkaufpreises auf die Wirtschaftsgüter“ diskutiert worden.). Das Scheitern der Unternehmensbewertungsmethoden verwundere daher nicht. Solche Zuordnungsprobleme hätten in den Wirtschaftswissenschaften eine lange Tradition.

### **4.2 Teilwertgrenzen und Teilwertvermutungen**

*Frau Gabert* erläutert, dass die Teilwertgrenzen und -vermutungen von der Rechtsprechung (RFH, übernommen vom BFH) aufgestellt worden seien um die Schätzung des Teilwerts zu erleichtern. Der BFH habe für die Teilwertschätzung als Obergrenze die Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten sowie als Untergrenze den Einzelveräußerungspreis des zu bewertenden Wirtschaftsgutes am Bewertungsstichtag festgelegt. Die Grenzen seien vom BFH jedoch unkritisch und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls verwendet worden. Teilwertvermutungen

seien auf Erfahrungen gestützte allgemeine Schätzungsgrundlagen ohne Rechtsverbindlichkeit. Dabei werde nach verschiedenen Wirtschaftsgütern differenziert. Durch die Teilwertvermutungen werde die Arbeit mit dem Teilwert erst möglich, welcher so wieder auf bekannte Bewertungsmaßstäbe zurückgeführt werde. Die Teilwertvermutung könne nach Ansicht von *Frau Gabert* als Offenbarungseid der Rechtsprechung verstanden werden, dass der Teilwert nicht ermittelbar sei. Durch Teilwertvermutungen gehe der ursprüngliche Teilwertgedanke verloren, da der so ermittelte Wert betriebsunabhängig und nur von objektiven Werten geprägt sei, was teilweise zu Widersprüchen gegenüber den wirtschaftlichen Verhältnissen stehe. Dies macht *Frau Gabert* an folgendem Beispiel zur Teilwertvermutung für nichtabnutzbares Anlagevermögen fest: Dort gelte die Vermutung, der Teilwert entspreche auch noch später, nach Anschaffung oder Herstellung, den AK/HK. Es scheine jedoch zweifelhaft, dass sich der Wert nichtabnutzbaren Anlagevermögens nach Anschaffung/Herstellung nicht mehr ändere. Denn im Vergleich dazu könnten Finanzanlagenwerte oder Werte von Kunstgegenständen anerkannter Meister sowie Ausstellungs- und Sammlungsstücke sich im Zeitablauf erheblich verändern, sodass Wertverfall und –steigerung sehr wohl denkbar seien.

### 4.3 Fazit

*Frau Gabert* resümiert, dass der Teilwert nicht ermittelbar und Teilwertvermutungen durchweg nicht zufriedenstellend seien, weil durch sie der Teilwertgedanke verloren gehe und sie z.T. im Widerspruch zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ständen. *Frau Gabert* plädiert daher für eine Aufgabe des Teilwerts aus rechtspolitischen Gründen. Als alternativer Bewertungsmaßstab könne der meist zweckmäßigere gemeine Wert als Ersatzwert fungieren. Sinnvoll bleibe der Teilwert zwar ggf. im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Dort könne der Erwerber die Buchwerte des Veräußerers jedoch fortführen und den Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der Summe der Buchwerte als Geschäfts- oder Firmenwert ansetzen, wodurch die Notwendigkeit der Aufteilung des Gesamtkaufpreises entfiel. Für zweckmäßig hält *Frau Gabert* jedoch die Teilwertabschreibung zur Erfassung von Wertminderungen, die nicht ersatzlos gestrichen werden solle. Sie stellt die These auf, dass womöglich der „erzielbare Betrag“ des IAS 36 dem Teilwert aufgrund seiner besseren Bestimmbarkeit überlegen sei. Dabei sei der erzielbare Betrag der höhere der beiden Beträge aus Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert des Vermögenswertes. Sie stellt sodann fest, dass der Nutzwert, bei dessen Ermittlung sich Cashflows auch nur als Prognose darstellten, dem Teilwert nicht überlegen sei. Hingegen erlaube zwar der Nettoveräußerungspreis wegen der Verkaufsorientierung eine Objektivierung. Sie halte eine Abschreibung auf den niedrigeren Nettoveräußerungspreis für denkbar. Probleme bereite dabei aber der Begriff des aktiven Marktes. Wegen des Vergleichsmaßstabs halte sie eine Abschreibung auf den niedrigeren Einzelveräußerungspreis im Ergebnis für besser.

*Herr Dr. Weckerle* schlägt vor, dass auch eine außerplanmäßige Abschreibung vom gemeinen Wert denkbar und letztlich die Bezeichnung des Wertes egal sei. *Herr Prof. Seer* trägt ein Bei-

spiel eines Unternehmens in der Stahlkrise vor, für das insgesamt am Markt kein Preis mehr erzielbar sein sollte. Der losgelöst vom Unternehmen zu erzielende Einzelverkaufspreis seiner Betriebsvorrichtungen sollte jedoch jeweils höher sein. Daran zeige sich, dass das betriebliche Umfeld den Wert negativ beeinflussen könne, sodass er sich fragt, ob in solchen Fällen wohl der Ansatz eines niedrigeren Teilwertes nötig sei. *Herr Dr. Weckerle* weist darauf hin, dass der Zerschlagungswert anzusetzen sei, wenn dieser höher als der Going-Concern-Wert sei. *Herr Prof. Seer* merkt an, dass es sich bei der Diskussion um den richtigen Bewertungsmaßstab nicht um bloße kosmetische Umetikettierung handele, sondern sieht substantielle Unterschiede in den Werten, wenn im Falle des Zerschlagungswertes eine andere Untergrenze gelte. *Herr Dr. Weckerle* stellt klar, dass der Zerschlagungswert dem Verkaufspreis entspreche und der Gesamtunternehmenswert ggf. durch Lasten (z.B. Arbeitnehmerlasten) geringer sein könne. *Herr Heyes* gibt zu bedenken, ob ein Wirtschaftsgut in der Krise des Unternehmens wirklich minderwertig werde, oder ob nicht vielmehr der Firmenwert zu mindern sei. Zudem stellt er dar, dass der Verkaufspreis den Gegenstand nicht aus Sicht des Unternehmens bewerten werde. Der Wert aus Unternehmenssicht definiere sich vielmehr darüber, was das Unternehmen mit dem Gegenstand anfangen könne, nicht über den Verkaufspreis. Gehe es um die Bewertung von Beteiligungen oder Patenten sei aus Unternehmenssicht damit zu rechnen, dass diese zu Geld gemacht werden können. Eine Bewertung erfolge über die Gesamtbewertung des Unternehmens. Der Einzelverkaufspreis sei jedoch der Wert aus Sicht des Erwerbers. *Herr Prof. Seer* stellt die Frage, ob denn die Verkaufspreisdefinition eine andere sei. *Herr Dr. Krumm* führt anhand eines Beispiels aus, dass beim Umlaufvermögen durch die Teilwertabschreibung weitergehende Abschreibungen möglich seien. *Frau Dr. Rüping* weist darauf hin, dass ein Wirtschaftsgut zwar für einen Betrieb eine Fehlinvestition darstellen könne, aber sie eine Teilwertabschreibung unter den Verkaufspreis als Verlustantizipation insofern nicht für gerechtfertigt halte, als durch seinen Verkauf das Wirtschaftsgut dem Unternehmen noch einen Erlös in Höhe des Verkaufspreises liefern könne. *Herr Prof. Seer* gibt zu bedenken, dass zwischen subjektiven Werten und solchen in objektivierter Form, entkleidet von subjektiven Vorstellungen des Eigentümers, zu unterscheiden sei. Mit Hinweis auf das Beispiel von Herrn Dr. Krumm weist *Herr Prof. Seer* darauf hin, dass es Fälle gebe (z.B. Saisonware bei der Mode) bei denen das Bewertungsminus bei der AfA geringer sei.

## **5. Berücksichtigung von Wertminderungen in ausländischen Steuersystemen**

*Frau Gabert* stellt dar, dass ausländische Steuersystemen sich bei der Abbildung von Wertminderungen zumeist von den deutschen Regelungen unterscheiden. Der Teilwertansatz sei neben Deutschland noch den Niederlanden bekannt, da ihnen dieser in der Besatzungszeit aufoktroziert wurde. Auch in Österreich gebe es den Teilwert. Die USA kenne zwar als planmäßige Abschreibungen generell geometrisch-degressive und lineare. Es herrsche im Übrigen jedoch in den USA die Grundregel, dass Wertverluste erst abgebildet würden, wenn sie erlitten bzw. reali-

siert wurden. Abschreibungen von außerplanmäßigen Wertminderungen seien dort nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Wertverlusten durch gesetzlich definierte Unglücksfälle (z.B. Feuer, Sturm, Schiffbruch), bei Forderungen, bei völliger Wertlosigkeit von Wertpapieren, bei dauerhaftem Wertverlust von Securities sowie bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens und nichtabschreibbaren Wirtschaftsgütern, sofern sie dauerhaft nicht mehr brauchbar seien. Bei letzteren erfolge die Abbildung durch den Fair-Market-Value, welcher in diesen ökonomisch sensiblen Bereichen der Abmilderung von Wettbewerbsverzerrungen diene. Dies entspreche der Teilwertabschreibung des deutschen Rechts. In Großbritannien sei eine planmäßige Abschreibung bei bestimmten gesetzlich vorgegebenen abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern – differenziert nach verschiedenen Klassen von Wirtschaftsgütern – möglich. Anders als im britischen Zivilrecht seien die steuerlichen Regelungen überwiegend kodifiziert. Sonderabschreibungen sehe das britische Recht nur in begrenzten Fällen zur Wirtschaftsförderung vor. Im Vergleich dazu sei die in Deutschland existierende umfassende Teilwertabschreibungsmöglichkeit nach Ansicht von *Frau Gabert* vorzugswürdig.

## 6. Fazit

*Frau Gabert* resümiert, dass der Teilwert zwar zwei zweckmäßige Anwendungsbereiche habe, ansonsten aber Widersprüche zwischen Regelungszweck und Teilwerteigenschaften und -fiktionen beständen. Auf der Vollzugsebene ergäben sich Ermittlungsprobleme, sodass der Teilwert nicht ermittelbar und somit die Legaldefinition nicht vollziehbar sei. Deshalb sollten Teilwertgrenzen und -vermutungen den Teilwert wieder auf bekannte Wertmaßstäbe zurückführen, es beständen aber z.T. Widersprüche zu wirtschaftlichen Verhältnissen. *Frau Gabert* plädiert daher abschließend für eine Aufgabe des Teilwertes.